

Ruderordnung des SRC Bonn

Präambel

Um allen Mitgliedern des SRC Bonn den Spaß am Rudern und am Verein zu ermöglichen, regelt diese Ruderordnung den Ablauf des Ruderbetriebes. Sie beinhaltet zahlreiche Informationen, wie z.B. Normen für das Verhalten in Notsituationen sowie gesetzliche Regelungen und sorgt somit für mehr Ordnung und Sicherheit für alle Mitglieder, nicht nur auf dem Rhein sondern auf allen Gewässern sowie an Land.

§1 Ruderbetrieb

Der Ruderbetrieb wird durch den Vorstand, insbesondere durch die Ruderwarte koordiniert. Sie legen die Einteilungen fest und führen das Fahrtenbuch. Die Bootswarte geben die Boote für den Ruderbetrieb frei.

§2 Wann wird gerudert?

- §2.1a: Gerudert wird im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte November.
- §2.1b: Mittwochs beginnt der Rudertermin ab 16:00 Uhr, Sonntags ab 11:00 Uhr.
- §2.1c: Ausnahmen sind mit den Ruderwarten abzusprechen.

§3 Verhaltensregeln

- §3.1: Beim Rudertermin wird ausschließlich in Sportbekleidung gerudert. So werden Verletzungen vorgebeugt und die Schwimmfähigkeit im Ausnahmefall ermöglicht.
- §3.2: Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass sie das sportliche und soziale Ansehen des Vereins nicht schädigen, weder beim Rudertermin noch auf Wanderfahrten.
- §3.3: Man hat sich so zu verhalten, dass man keine Gefährdung für sich und/oder andere darstellt.
- §3.4: Es dürfen keine verbotene/gefährliche Gegenstände auf Wanderfahrten mitgeführt werden.
- §3.5: Es wird nirgendwo Müll hinterlassen, noch wird Müll aus den Booten ins Wasser geworfen.
- §3.6: Es werden die Anweisungen der Obleute befolgt, da die Verantwortung bei ihnen liegt.

§4 Ruderränge

Alle Mitglieder unterliegen verschiedenen Rängen, welche vom den Ruderwarten vergeben werden und in der Mitgliederliste vermerkt sind. Sie dienen der Sicherheit aller, da sie festlegen wer die Verantwortung trägt.

§4.1: Anfänger (A):

Jeder Anfänger muss seine Schwimmfähigkeit durch das Einreichen einer Kopie seines Bronze Schwimmabzeichens nachweisen, ansonsten darf er unter keinen Umständen auf Wasser gehen! Anfänger haben an der Anfängerausbildung teilgenommen und sind auf dem Weg des Erlernens der Rudertechnik. Sie dürfen nur in D- & E-Booten rudern, wenn ein verantwortlicher Obmann im Boot befindet.

§4.2: Ausgebildete Anfänger (aA):

Sie beherrschen die Ruderbefehle und die grundlegende Rudertechnik. Sie dürfen in allen Booten, ausgenommen Skiffs, Einer und Rennbooten, steuern und rudern, wenn sich ein verantwortlicher Obmann im Boot befindet.

§4.3: Ruderer (R):

Sie haben mindestens 50 Kilometer beim Rudertermin zurückgelegt und wurden von den Ruderwarten bei der jährlichen Nikolausfeier zum Ruderer getauft. Sie dürfen in allen Booten ausgenommen Skiffs rudern, wenn sich ein verantwortlicher Obmann im Boot befindet.

§4.4: Obleute (O):

Ein Boot darf nur ablegen, wenn sich ein verantwortlicher Obmann an Bord befindet. Der Obmann ist für die Mannschaft und das Boot verantwortlich, er hat den Steuermann anzuweisen. Er verfügt über umfangreiche Kenntnisse des Rudersports, gesetzlicher Regelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Erste-Hilfe Maßnahmen. Ohne eine ausreichende Anzahl an Obleuten dürfen Wanderfahrten nicht stattfinden. Wer als Obmann geeignet ist, bestimmen die Ruderwarte in Absprache mit dem Vorsitzenden, dabei gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Mindestalter: 14 Jahre
- Teilnahme an mindestens 3 Fahrten
- min. 1 Jahr Mitgliedschaft im Verein
- über 500 Ruder Kilometer
- die theoretische Steuermanns Prüfung (bestanden ab 65%)
- Bronze Rettungsschwimmabzeichen der DRLG
- Erste-Hilfe Kenntnisse (Kurs im Rettungsschwimmer enthalten)

§5 Drogen

- §5.1:** Der Konsum von Alkohol und Tabakprodukten sowie aller Illegalen Drogen ist während des Rudertermins strengstens untersagt und zieht strenge Konsequenzen mit sich.
- §5.2:** Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes muss von allen Mitgliedern gewährleistet sein.

§6 Nutzung der Boote

- §6.1a:** Die Nutzung der Boote ist ausschließlich Mitgliedern des SRC vorbehalten. Ausnahmen sind mit den Ruderwarten abzusprechen.
- §6.1b:** Der Vorstand darf Boote für eine befristete Zeit an andere Vereine verleihen. Der andere Verein haftet für alle Schäden sowie den Verlust des Bootes oder Bootsteilen.
- §6.2:** Die Bootswarte sind dafür verantwortlich, dass die Boote und das Material in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Beschädigte Boote sind zu markieren.
- §6.3:** Boote sind nur dann zu benutzen, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies muss von jedem Obmann vor Fahrtantritt überprüft werden.
- §6.4:** Die schwereren Boote legen immer vor den leichteren ab, damit genügend Leute zum Tragen anwesend sind. Ausnahmen sind mit plausibler Begründung möglich.
- §6.5:** Nach Gebrauch der Boote und des Rudermaterials muss es an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.
- §6.6a:** Nach Wanderfahrten sind die Teilnehmer dazu verpflichtet möglichst zeitnah die Boote zu putzen. Eventuelle Schäden müssen schnellstmöglich den Bootswarten gemeldet werden.
- §6.6b:** Die Rückzahlung wird nur an die ausgezahlt, die beim Boote putzen anwesend waren. Bei nicht Erscheinen hat das Mitglied 3 Wochen lang Zeit um ersatzweise 1 Stunde Bootsdienst zu leisten, um die Rückzahlung trotzdem zu erhalten.

- §6.7:** Skiffs dürfen auf dem Rhein nur von erfahrenen Obleuten benutzt werden wenn die Außentemperatur über 10°C liegt!
- §6.8:** Ob bei extremen Wasserständen gerudert wird, obliegt dem Ermessen des Vorstandes. Hoch- und Niedrigwasser stellen gleichermaßen ein Risiko dar.

§7 Sicherheitsregelungen

- §7.1:** Bei starker Wasseraufnahme im Boot muss unverzüglich das Ufer angesteuert werden. Alle Besatzungsmitglieder müssen anfangen Wasser zu schöpfen. Der Obmann achtet auf den Kurs.
- §7.2:** Alle Boote (ausgenommen Klinker) müssen bei Fahrten, unabhängig auf welchem Gewässer, mit funktionsfähigen Schwimmkörpern oder Luftkästen ausgestattet sein.
- §7.3:** Bei starker Wasseraufnahme oder Kentern des Bootes darf sich kein Mitglied der Mannschaft vom Boot entfernen. Die Mannschaft muss am Boot bleiben und sich daran festzuhalten, bis Hilfe kommt, da Boote nie vollständig untergehen. Die Obleute verfügen über Kenntnisse zum Verhalten in Notsituationen.
- §7.4a:** Es wird nur bei Tageslicht gerudert. Jede Fahrt ist bei starkem Nebel oder Einbruch der Dunkelheit abubrechen. Rudern bei Dunkelheit ohne spezielle Beleuchtung ist nicht nur lebensgefährlich sondern auch gesetzlich verboten!
- §7.4b:** Auf Wanderfahrten sind Ausnahmen gestattet, sofern es keine andere Möglichkeit gibt. Die Fahrtenleitung welche durch die Ruderwarte festgelegt wird, hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass morgens bzw. mittags rechtzeitig abgelegt wird.
- §7.5:** Die Obleute entscheiden, ob ihre Mannschaft nach Zahl, Zustand und Eignung ausreicht, im Zweifelsfall darf nicht abgelegt werden.
- §7.6:** Auf Wanderfahrten muss sich in jedem Boot ein funktionsfähiges Handy befinden, um im Notfall die Rettung einzuleiten.
- §7.7:** Im Bootshaus muss sich jederzeit in einem gekennzeichnetem Schrankfach, ein Erste-Hilfe-Set befinden, dessen Benutzung ausschließlich im Verletzungsfall gestattet ist.

§8 Gültigkeit

- §8.1:** Der Vorstand ist dazu berechtigt diese Ruderordnung auf Vorstandssitzungen zu modifizieren. Der Protektor muss dieser Änderung seine Zustimmung erteilen.
- §8.2:** Der Vorstand ist dazu berechtigt bei Verstößen gegen die Ruderordnung Strafen zu verhängen so kann einem Mitglied der Obmann-Status aberkannt werden, oder die Teilnahme am Rudertermin untersagt werden.
- §8.3:** Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder des SRC Bonn inklusive dem Vorstand.
- §8.4:** Diese Ruderordnung tritt am 30.09.2009 in Kraft. Alle bisherigen Ruderordnungen treten hiermit außer Kraft.

Stand: September 2009

Der Vorstand